Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 4 (1905)

Artikel: Das Burckhardtsche Verfassungsprojekt von 1798
Autor: Joneli, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111677

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Burckhardtsche Verfassungsprojekt von 1798.

Von

Hans Joneli.

Vor acht Jahren veröffentlichte Prof. Hilty im «Politischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft» [1]) die Hallersche Konstitution für Bern vom 19. März 1798. Es ist dies der Entwurf einer bernischen Kantonsverfassung, den Karl Ludwig Haller während der helvetischen Revolution auf Befehl der provisorischen Regierung Berns in zehn Tagen ausarbeitete, als man noch glaubte, besondere Staatsgrundgesetze für die einzelnen schweizerischen Freistaaten entwerfen zu können. Obwohl dieser Verfassungsentwurf, der in ausführlicher Breite die neuen Grundsätze durchführt, bald von den Ereignissen überholt wurde, ließ ihn Haller später doch drucken, was aber nicht zu verhindern vermochte, daß er schließlich vollständig der Vergessenheit anheimfiel, wozu zweifelsohne die eigenartigen politischen und religiösen Wandlungen seines Verfassers wesentlich beitrugen. Es war daher sehr verdienstvoll, daß Professor Hilty diese Berner Verfassung, eines der seltensten Druckwerke der eidgenössischen Geschichte, dem Historiker leicht zugänglich gemacht hat.

In der Einleitung dazu bemerkt der Herausgeber: «Es wäre eine noch immer dankbare Aufgabe für schweizerische Geschichtsfreunde, aus verschiedenen unserer heutigen Landesteile die aktenmäßigen Überbleibsel aus der Zeit von 1789 bis 1798 April, zu sammeln und zu einem anschaulichen Bilde der damaligen Volksstimmung zu gestalten, von der wir eine nicht ganz genügende Vorstellung haben. Denn

neben der Neigung zu einem Einheitsstaate, wie sie das Beispiel Frankreichs und die scheinbare, ja augenblicklich auch wirklich vorhandene Unmöglichkeit erzeugten, aus der vielgestaltigen Eidgenossenschaft auf andere Weise ein gleichartigeres und freiheitlicheres Staatswesen herzustellen, bestanden, wenn auch momentan unterdrückt, alle die föderalistischen Neigungen fort, welche bereits im Jahre 1801 mit der „Verfassung von Malmaison" das Übergewicht gewannen und im Jahre 1803 und 1815 die politische Ausgestaltung der Schweiz für immer entschieden haben.»

Soweit uns bekannt ist, hat bis jetzt noch keiner der erwähnten Landesteile dem Wunsche Professor Hiltys entsprochen. Es sei uns daher gestattet, wenigstens für Basel einen kleinen Baustein an das von ihm entworfene und begonnene Denkmal der politischen und sozialen Ideen der helvetischen Revolution zu liefern, indem wir an dieser Stelle einen ungedruckten baslerischen Verfassungsentwurf aus der Zeit des Überganges in seinen Grundzügen bekannt geben, um ihn gleichzeitig einer kritischen Besprechung zu unterziehen. Der Konstitutionsplan ist vom 27. Januar 1798 datiert und trägt die Unterschrift des damaligen Amtsbürgermeisters Peter Burckhardt.

Aber auch sonst finden sich in Basel noch aktenmäßige Überbleibsel aus der Revolutionszeit, welche als Versuche einer Reform auf bundesstaatlicher Grundlage angesehen werden können. Es existiert sogar ein gedruckter, überaus umfangreicher «Umriß einer provisorischen Staats-Verfassung für den Canton Basel»,[2]) der zwar kein genaues Datum trägt, aber vor dem 15. März entstanden sein muß. Wer dieses Verfassungsprojekt ausgearbeitet hat, läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit feststellen. Ein Basler Korrespondent schreibt in No. 28 der «Neuesten Weltkunde» vom 28. Januar u. a.: «Am folgenden Tage — 21. Januar — ward von einem Mitgliede des Geheimen Rates ein Constitutionsplan, nach den Grundsätzen des (Abbé') Sieyès entworfen, und nach Localverhältnissen modifiziert vorgetragen.» Es entsteht nun zunächst die Frage, ob dieser Verfassungsentwurf und der gedruckte «Umriß einer provisorischen Staats-Verfassung für den Canton Basel» identisch seien oder nicht.

Da sich der Umriß in der Mandatensammlung des Staatsarchives, die nur amtliche Drucksachen enthält, vorfindet, so könnte angenommen werden, es sei dies der von einem Mitgliede des XIII^er^ Rates am 21. Januar ausgearbeitete und vorgetragene Verfassungsentwurf. Dagegen spricht nun aber der Umstand, daß der Umriß in der zeitlich geordneten Mandatensammlung als erstes gedrucktes Aktenstück aus dem Monat März erscheint, ohne jedoch ein genaues Datum aufzuweisen. Im betreffenden Sammelband der Vaterländischen Bibliothek ist der Umriß zwischen zwei Aktenstücken vom 12. und 15. März eingeheftet. Diese beiden Tatsachen schließen die Identität der Entwürfe nicht vollständig aus, wohl aber der Umstand, daß im Umriß auf neuliche Wahlen hingewiesen wird. Solche fanden am 21. bezw. 22. Januar und 1. bezw. 2. Februar statt. Nun wäre es allerdings sehr verlockend, den Entwurf vom 21. Januar und den gedruckten «Umriß einer provisorischen Staats-Verfassung für den Canton Basel» als zwei verschiedene Konstitutionspläne anzusehen. Trotzdem lassen wir aber diese Frage einstweilen noch offen, da sich der Hinweis auf die neulichen Wahlen in einem Schlußworte befindet, das ebensogut erst unmittelbar vor der Drucklegung im Februar oder März entstanden sein könnte, sodaß der Beweis, als handle es sich um zwei verschiedene Verfassungsprojekte, schließlich doch nicht absolut geleistet ist. Wir begnügen uns daher mit der einfachen Tatsache, zwei Verfassungsentwürfe für den Freistaat Basel aus der Zeit des Überganges zu besitzen und rechnen im weitern mit der Möglichkeit, vielleicht noch einen dritten aufzufinden, falls der gedruckte Umriß mit dem Entwurfe vom 21. Januar nicht identisch sein sollte.

Neben diesen zwei genannten vollständigen Verfassungsentwürfen enthalten noch zahlreiche Briefe aus der Zeit der Basler Revolution interessante Vorschläge für eine Reform auf bundesstaatlicher Grundlage. Da ist zunächst das «Schreiben von Bürger Oberstzunftmeister Ochs an Bürgermeister, Klein und Große Räthe zu Basel» vom 21. Januar zu erwähnen.[3]) Mehrere französische Blätter brachten anfangs Januar die Meldung, Peter Ochs habe vor seiner Abreise nach Paris seinen Freunden einen vollständigen Konstitutionsplan

für den Freistaat Basel übergeben, mit der Bitte, ihn, wenn es die Umstände erlauben, dem Kleinen und Großen Rate zur Annahme zu unterbreiten. Diese Zeitungsmeldungen wurden jedoch von Peter Ochs dementiert.[4]) Sehr beachtenswerte Vorschläge finden sich aber namentlich in den prächtigen Briefen des Stadtschreibers Johann Heinrich Wieland in Liestal an seinen Schwiegervater Johann Schweighauser.[5]) Am 26. Januar richtete Wieland auch ein Schreiben an den Vorsitzenden der Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge, worin er sich ebenfalls über eine zu entwerfende Kantonsverfassung äußert.[6]) Dann hat auch der Orismüller J. J. Schäfer in zwei Briefen an die Bürgermeister Peter Burckhardt und Andreas Buxtorf vom 14. und 17. Januar seine Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand entwickelt.[7])

Und endlich enthalten die Protokolle der Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge, der Kommission der XXX und der provisorischen Regierung, die Missiven und die übrigen Akten aus dem Frühjahr 1798 zahlreiche aktenmäßige Überbleibsel, die als Versuche einer Reform auf bundesstaatlicher Basis angesehen werden können.[8])

Bevor wir dem Burckhardtschen Verfassungsprojekt näher treten, ist es nötig, einiges über die äußere Veranlassung zu diesem Entwurfe mitzuteilen. Am 20. Januar hatte im helvetischen Freistaat Basel die Revolution ihr siegreiches Ende dadurch gefunden, daß der Große Rat die verlangte politische Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land bewilligte und sich mit dem Entwurfe eines dem Landvolke auszustellenden Freiheitsbriefes einverstanden erklärte.[9])

Mit der Annahme der politischen Rechtsgleichheit war zunächst nur das Fundament gelegt, über dem nun allerdings ein modernes kantonales Staatsgebäude errichtet werden konnte. Diese überaus schwierige Aufgabe führte der Große Rat nicht selbst durch, sondern überließ sie revolutionären Staatsorganen, welchen er jedoch die dazu nötige Rechtsgrundlage verliehen hatte.

Zunächst trat die Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge zusammen, bestehend aus vier Großräten, vier Kleinräten, einem Vertreter der Universität und sechs Vertretern der Bürgerschaft. Die wichtigste Aufgabe

dieses neuen Staatsorganes bestand darin, mündliche und schriftliche Beschwerden der Bürgerschaft entgegenzunehmen. Diese wurden dann in einer Schlußsitzung gesichtet und unter folgende fünf Gesichtspunkte geordnet: 1. Vorschläge zur Verbesserung der alten Verfassung; 2. Vorschläge zu einer neuen Verfassung; 3. Vorschläge zu neuen Gesetzen; 4. Beschwerden und Begehren der Zünfte und 5. Partikulare Beschwerden, insofern sie auf allgemeine Verfügungen Einfluß haben. Was nun die Vorschläge zu einer neuen Verfassung anbelangt, so finden sich solche in mehreren Eingaben; dagegen liegt nur ein einziger vollständiger Verfassungsentwurf vor, nämlich derjenige des Amtsbürgermeisters Peter Burckhardt. Die Kommission überwies die Eingaben der Bürgerschaft mit einem ausführlichen Gutachten versehen dem Großen Rate, der am 31. Januar folgenden Beschluß faßte: «Sollen dise Vorschläge der bevorstehenden Volksversammlung seiner Zeit zugestellt werden.» [10])

Damit war aber die Mission der fünfzehn Stadtausschüsse noch nicht erledigt. Die Stadtbürger hatten sie nämlich bevollmächtigt, mit fünfzehn Landausschüssen über die vom Landvolke eingegebenen vier Punkte in nähere Unterhandlungen zu treten. [11]) Am 29. Januar wurden die Ausschüsse feierlich in die Sitzung des Großen Rates eingeführt, um sich tags darauf als Kommission der XXX zu konstituieren. Die Verhandlungen drehten sich hauptsächlich um den letzten der vier von der Landschaft eingegebenen Artikel, der die unverzügliche Einberufung einer Volksvertretung postulierte. Schließlich wurde folgender Vorschlag der Landbürger einstimmig gutgeheißen:

«1. sollte diese Volksversammlung provisorisch aus 60 Gliedern bestehen.

2. soll als Grundsatz angenommen werden, daß sowohl dise 60 als jede andere zu bestimmende Zahl von Repräsentanten nach Verhältniss der Volkszahl zu Statt und Land, wie zum Beispiel von 50 einer, gewählt werden solle.

3. wollten sie für jetzt zugeben, doch ohne Folge für die Zukunft, daß 20 Mitglieder aus der Stadt durch die Bürger, 20 schon erwählte Mitglieder vom Land, und 20 Mit-

glieder aus der Stadt durch die sämtlichen Wahlmänner vom Landvolk erwählt, dazu gezogen werden könnten.

Diese Volksversammlung würde sodann Vollmacht haben, eine neue Verfassung und neue Gesätze zu entwerfen, welche seiner Zeit dem Volke zur Sanction vorgelegt werden sollten.»[12])

Die Kommission der XXX übermittelte noch am gleichen Tage dem Großen Rate ein ausführliches Memorial, worin sie ihm das Resultat ihrer Verhandlungen mitteilte. Schon am folgenden Tage hieß der Große Rat ihre fundamentalen Beschlüsse gut.[13])

Anfangs Februar fanden die Wahlen statt, deren Resultat ein überaus günstiges war, hatte doch die Stadt ihre besten Männer in die Konstituante abgeordnet. Am 5. Februar versammelte sich der Große Rat zum letztenmale und legte die seit Jahrhunderten besessene Gewalt in die Hände der neuen Volksvertreter nieder.[14]) Diese konstituierten sich tags darauf als Nationalversammlung oder provisorische Regierung. Ihre Aufgabe bestand jedoch nicht nur darin, eine neue Verfassung und neue Gesetze zu entwerfen, sondern sie hatte auch für einen ordentlichen Gang der Staatsverwaltung zu sorgen, sie vereinigte mithin die legislative und exekutive Gewalt in sich. Die Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge hatte in ihrem Gutachten an den Großen Rat verlangt, es möchten die bisherigen Staatsorgane bestehen bleiben, bis die neue Regierungsform angenommen sei. In diesem Sinne ging auch die Nationalversammlung zunächst vor. Sie teilte ihre 60 Vertreter in acht Komitees. Diese waren: Regierungs-, Polizei-, Militär-, Finanz-, Ökonomie-, Armen- und Waisenanstalten- und Erziehungskomitee. Das Regierungskomitee bestand aus neun, das Militär- und Polizeikomitee aus fünf und die übrigen aus acht Mitgliedern. Die Komitees besaßen keine richterliche Gewalt, «sondern ihre Bestimmung sollte bloß seyn: 1. Aufsicht zu halten über die Führung der Geschäfte, die in eines jeden Fach einschlagen, durch diejenigen Collegien von der alten Regierung, welche bisher provisorisch beybehalten werden, und 2. Entwürfe der Nationalversammlung einzugeben, wie die Geschäfte, die unter ihre Departements fallen, am schicklichsten könnten

eingerichtet werden.» So blieben denn die bisherigen Staatsorgane provisorisch in Funktion, bis auf drei, nämlich der Große Rat, welchen die Nationalversammlung ablöste, sowie der Kleine Rat und der XIIIer Rat, dessen wichtige Geschäfte nun das Regierungskomitee übernommen hatte. Schließlich ernannte die Nationalversammlung noch ein neungliedriges Konstitutionskomitee, dem neben der Ausarbeitung einer neuen Verfassung für den revolutionierten Freistaat Basel noch der Auftrag erteilt wurde, «darauf zu sehen, daß zu keinen Zeiten von irgend einem Comite durch Vorschläge oder Beschlüsse der Souveränität des Volks zu nahe getreten, noch von irgend einem Comite in die Rechte eines andern, ein Eingriff gemacht werden könne.» [15])

Die staatsschöpferische Tätigkeit der Basler Nationalversammlung auf bundesstaatlicher Grundlage sollte leider nicht über einen Versuch herauskommen. Das erste moderne Parlament unseres Kantons löste sich bereits am 18. April wieder auf, nachdem der helvetische Freistaat Basel wenige Tage zuvor im helvetischen Einheitsstaate seinen Untergang gefunden hatte.

Da der Kanton Basel schon Mitte Januar damit begonnen hatte, sich zu regenerieren, ohne jedoch daran zu denken, die bisherigen Verbündeten preiszugeben, so entsteht nun noch die wichtige Frage: wie stellte man sich in Basel zu der von einem Basler entworfenen Einheitsverfassung, welche Ende Januar, einem unheilverkündenden Gespenste gleich, am Horizonte auftauchte? Merkwürdigerweise fließen darüber die Quellen sehr spärlich, aber es geht doch aus ihnen deutlich hervor, daß sich selbst in denjenigen Kreisen, die sonst fähig waren, einzelne Vorzüge der Einheitsverfassung anzuerkennen, ein anti-unitarischer Sinn äußerte. Die jahrhundertelang behauptete Selbständigkeit der Bundesglieder hatte sich eben der Denkweise aller Volksklassen allzu tief eingeprägt, als daß der Ruf nach einer völligen Verschmelzung hätte Anklang finden können. Wichtig ist in dieser Hinsicht ein Passus aus der Rede, die Wernhard Huber, der Sprecher einer Basler Deputation, welche den Stand Bern bewegen sollte, die Umschaffung unverzüglich durchzuführen, am 21. Februar vor Rät, Burgern und Aus-

schüssen in Bern hielt. Dem äußerst lesenswerten Berichte des Licentiaten J. J. Schmid, der die Gesandtschaft als Sekretär begleitete, entnehmen wir darüber folgende Stelle:

«Er erklärte dabey, daß unser Stand die von Bürger Geschäftsträger und General Brune ausgetheilte Constitution, welche nicht nur dem Stande Bern, sondern der gantzen Schweiz ein so gewaltiger Stein des Anstoßes ist, als das bloße Projekt eines Partikularen ansehe.

Er erklärte, daß wir nicht nur diesen Constitutionsplan für unser Vaterland nachtheilig finden, sondern daß wir uns nie dazu verstehen würden, irgend eine Constitution von einem Fremden oder Einheimischen anzunehmen, sondern daß wir fest entschlossen, uns keine andere als eine selbstbeliebige und unsern Bedürfnissen gemäße Verfassung zu geben.» [16])

Diese Stellungnahme Hubers zur Einheitsverfassung wird uns, wie wir noch sehen werden, auch von anderer Seite bestätigt, aber trotzdem bleibt seine Haltung in der vorliegenden Frage immer noch ein Rätsel. [17]) Wenn wir daher seinen Worten doch große Bedeutung beimessen, so geschieht es deshalb, weil er im Auftrage der Basler Nationalversammlung sprach und weil seiner Rede eine gemeinschaftliche Beratung der Basler Gesandten vorausgegangen war. Daß die Gesandten ihre wahre Gesinnung verbargen, um auf diese Weise Bern günstiger zu stimmen, halten wir für ausgeschlossen. Es darf eben die Tatsache nicht übersehen werden, daß damals auch die leitenden Basler Revolutionsmänner eine Reform der Eidgenossenschaft ohne fremde Einmischung noch für möglich hielten. Sie erwarteten, wie viele der besten Zeitgenossen, von Bern und dessen Aristokratie eine entscheidende und rettende Tat. Für diese Auffassung spricht ein Brief, welchen Licentiat J. J. Schmid an seinen Freund Steck, der damals als Gesandter Berns in Basel weilte, schrieb, als die Nationalversammlung am 21. Februar eine Deputation nach Bern beschlossen hatte. Er lautet:

«Wenn ich noch je eine heilige Stunde meines Lebens erlebte, so war es heute, da unsere Versammlung beschloß, eine Gesandtschaft an ihre Regierung abzusenden, deren Zweck seyn sollte, die verheerende Plage eines äußern und

innern Krieges, von ihrem und dem gemeinen Vaterlande abzuwenden.

Ich gehe als Secretair der Nationalversammlung mit diesen Deputierten dorthin ab, und wenn unser vereintes und von Ihnen und ihren Mitdeputierten thätig unterstütztes Bemühen das drohende Unglück abwenden könnte, so würde von diesem Tage an eine neue beglückende Sonne über unserer Schweitz aufgehen, von dem unsere Nachkommen die Epoche, die große Epoche des Sturzes der Usurpation zu zählen anfangen werden.» [18])

Hören wir noch, was der zürcherische Repräsentant in Bern, Konrad von Wyß, der die Basler Gesandten nach ihrer vergeblichen Mission zweimal empfing, berichtet: «Unsere Unterredung dauerte noch zwei Stunden und ich nahm bei dieser wie bei der ersten die entschiedenste Abneigung gegen die Constitution helvétique bei allen Deputierten zu meiner Beruhigung wahr. Ja, ihre Äußerung ging dahin, Herr Oberstzunftmeister Ochs werde bei wenigen Tagen in Basel zurückerwartet und sollte er auf die Annahme dieser Konstitution nur den mindesten Wert setzen und dafür sich verwenden, so würden gewiss von der Bürgerschaft und Landschaft für ihn empfindliche Äusserungen und Massnahmen genommen werden.» [19])

Nach dem Falle Berns, womit jede Hoffnung schwand, eine Reform der Eidgenossenschaft ohne fremde Einmischung durchzuführen, blieb auch Basel nichts anderes übrig, als sich in das Unvermeidliche zu fügen. Es geschah dies jedoch nur mit Widerstreben. Obschon Peter Ochs, der anfangs März aus Paris nach Basel zurückkehrte, seinen weitgehenden Einfluß aufbot, die Nationalversammlung für den Pariser Entwurf zu gewinnen, nahm diese daran mehrere zum Teil nicht unwesentliche Abänderungen vor, um so die Einheitsverfassung, ohne an die als unvermeidlich erkannten Grundlagen zu rühren, den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen einigermaßen anzupassen.

Bevor die Nationalversammlung die Einheitsverfassung im Plenum behandelte, was übrigens nur in sehr summarischer Weise geschah, hatte sie den Pariser Entwurf dem Konstitutionskomitee übergeben. Dasselbe setzte sich aus folgenden

Männern zusammen: Johann Lukas Legrand, Präsident, Peter Ochs, Wernhard Huber, Hs. Georg Stehlin, Hs. Jakob Schäfer, Wilhelm Hoch, Andreas Buxtorf, Onofrio Bischoff und Johann Heinrich Wieland. Leider berichtet das noch vorhandene Protokoll des Konstitutionskomitee über diese so wichtigen Verhandlungen nichts, aber es scheint Peter Ochs auf harten Widerstand gestoßen zu sein; denn obschon die Nationalversammlung dem Komitee am 6. März eine beschleunigte Beratung empfohlen hatte, um bereits am 9. März den Verfassungsentwurf im Plenum behandeln zu können, mußte sie sich bis zum 15. März gedulden.[20]) Nach Briefen, welche sich in den Archiven des auswärtigen Amtes zu Paris befinden, machten namentlich Huber, Legrand und Schmid, welch letzterer dem Konstitutionskomitee nicht angehörte, dem Urheber des Entwurfes zu schaffen.[21]) Aus der Zusammensetzung des Konstitutionskomitee kann aber ruhig gefolgert werden, daß auch noch andere Mitglieder Bedenken äußerten und daß schließlich die Einheit nur deshalb beliebte, weil eben nach dem Falle Berns nichts anderes mehr übrig blieb.

Von der Absicht der französischen Machthaber in Paris, die Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat umzuformen, erhielt man in Basel natürlich schon im Laufe des Monats Januar Kenntnis. Trotzdem wurde aber doch mit der kantonalen Neuordnung begonnen, wobei man sich blutwenig um die Einheitsverfassung kümmerte. Diese Tatsache bestätigt uns somit indirekt die Auffassung, daß die leitenden Basler Revolutionsmänner, von Peter Ochs abgesehen, eine Reform der Eidgenossenschaft wünschten, die den historisch hergebrachten Verhältnissen besser entsprach, als es mit dem Einheitsstaate der Fall war. Für eine solche Reform hat Basel den ganzen Monat Februar hindurch unermüdlich gewirkt, aber seine Vorschläge fanden leider kein Gehör, weil der Standpunkt der zwei vorörtlichen Obrigkeiten die letzten eidgenössischen Beratungen beherrschte und mißleitete.

Wenn wir auch sonst keine Anhaltspunkte hätten, so würde allein schon die Abänderung des Pariser Entwurfes durch die Nationalversammlung genügend dafür sprechen, daß man selbst in den Kreisen der Basler Revolutionsmänner

keinen Einheitsstaat wollte, sondern mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe schließlich für denselben eintrat. Weniger klar sind wir jedoch darüber orientiert, wie sie sich die Neuordnung des bisherigen Verhältnisses der Bundesglieder zueinander dachten; denn darüber konnte bei ihnen unmöglich ein Zweifel herrschen, daß die Bande enger geknüpft werden mußten. Auch über diesen Punkt fließen die Quellen sehr spärlich. Zunächst mögen hier einige Stellen aus einem Briefe des Ratsherrn Schweighauser an den Bürgermeister Buxtorf nach Aarau folgen, worin ihm dieser die am 6. Januar im XIIIer Rate für und wider die Bundeserneuerung vorgebrachten Gründe mitteilt. Es heißt in dem Schreiben u. a.:

«Man bemerkte, daß diese Bundes Erneuerung schon 1792 in Aarau vorgeschlagen worden, aber keinen Beyfall fand; obschon die Lage unserer Vaterstadt damals sehr mißlich war; daß dermalen eine solche von der französischen Republik nicht gut aufgenommen werden könnte; daß die Eidg. Bünde eine revision bedörfen, sowohl wegen dem altväterischen Styl, als wegen dem Inhalt, der Vorbehalt des Heil. Vater in Rom, das teutsche Reich, der Bischoff zu Basel sollten ausgestrichen werden; der auffallende Unterschied zwischen den Bünden der VIII alten Orte und jenen der V Jüngern, sollte aufgehoben werden, andere ebenfalls als Bundsgenossen anerkannt werden; alles sollte gleichförmig gemacht, wodurch dann erst eine ansehnliche helvetische Republik gebildet werden könnte; die gegenwärtigen Umstände erfordern zur allgemeinen Erhaltung die Aufopferung altväterischer Vorrechte, die nicht mehr geduldet werden wollen; jeder Ort müße sich sodann so geschwind möglich angelegen seyn lassen in seinem Innern zu reformieren, Mißbräuche und Beschwerdten abzuschaffen, wer am ersten Hand ans Werk lege, werde sich am glücklichsten schätzen können; es sey hohe Zeit dazu.»[22])

Bestimmter als im vorliegenden Falle drückt sich in dieser Hinsicht eine Eingabe aus, die ein Unbekannter im Namen vieler am 25. Januar der Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge unterbreitete. Der anonyme Schreiber, ein gemäßigter Anhänger der revolutionären Grundsätze,

entwickelt darin zunächst seine Ansichten über die vorzunehmende kantonale Neuordnung und fährt dann fort:

«Wenn auf diese Art die Abänderung unserer Verfassung und Beybehaltung der alten Form ruhig, frey, ohne fremden Einfluß glücklich von Statten geht, so bin überzeugt, daß auch die übrigen Cantone, freywillig alles zum besten Ihres Landes thun werden, so daß wir alsdann mit Ihnen einen neuen feyerlichen Bund beschwören und uns deß Glücks freyer Männer und Eydsgenossen gemeinsam erfreuen können, da dann mehr Ansehen des ganzen, mehr Macht, schnellere Zusammen Trettung der Hülfe, und vereinigte Kräften wechselseitig zu erwarten sein wird.

Fände man ein vollziehendes Directorium für die ganze Schweiz ohnumgänglich nöthig, so würde vielleicht löbl. Stand Zürich als bisheriges Vor Orth, mit einigen beständigen abwechslungsweiss zu ernennenden Representanten, auch hierinnen durch Geschwindigkeit und Kraft zu handlen, von den übrigen Ständen begwaltigt werden können.»[23])

Das sind nun allerdings Vorschläge, die eine Reform der Eidgenossenschaft auf bundesstaatlicher Grundlage verlangen, zwar nicht wie sie im Jahre 1848 verwirklicht wurde, wohl aber im Jahre 1803. Sie bestätigen aber auch die oben vertretene Ansicht, daß nämlich die leitenden Persönlichkeiten in Basel, von der bernischen Aristokratie eine entscheidende Tat erwarteten. Es schien uns nötig die Frage, ob Zentralismus oder Föderalimus etwas eingehender zu beleuchten, weil durch die hervorragende Tätigkeit eines Baslers im Sinne der Einheit, uns das wirkliche Bild der damaligen Volksstimmung in Basel von der Geschichtsschreibung etwas verschleiert übermittelt wird. Durch unsere Darlegungen haben wir aber auch gezeigt, daß die von uns angeführten aktenmäßigen Überbleibsel aus der Zeit des Überganges, die eine kantonale Neuordnung anstreben, als Versuche einer Reform auf bundesstaatlicher Grundlage angesehen werden können.

Unter diesen Reformversuchen kommt die größte Bedeutung dem schon genannten Verfassungsentwurfe zu, den der Amtsbürgermeister Peter Burckhardt am 27. Januar der Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge

unterbreitete. Das briefähnliche Aktenstück ist sehr undeutlich geschrieben, doch hat sich erfreulicherweise eine sehr deutlich geschriebene Kopie desselben erhalten, die bis auf einen Paragraphen formell und materiell mit der Eingabe an die Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge übereinstimmt.[24])

Zuerst seien uns einige biographische Mitteilungen über den Verfasser gestattet. Peter Burckhardt wurde im Jahre 1742 in Basel geboren; er war der einzige Sohn eines angesehenen Handelsmannes und Ratsherrn. Nach einem längeren Aufenthalte in Lausanne, wo er mit dem englischen Geschichtsschreiber Gibbon und dem spätern zürcherischen Bürgermeister David von Wyß dauernde Freundschaft schloß, erweiterte er seine Bildung durch große Reisen, um dann in das väterliche Geschäft einzutreten. Im Jahre 1772 wurde er Großrat, 1784 Mitglied des Kleinen Rates, 1789 Oberstzunftmeister und endlich schon 1790 Amtsbürgermeister. Als Vertreter seines Standes auf der Tagsatzung und als Mitglied der helvetischen Gesellschaft war er seiner persönlichen Eigenschaften wegen sehr geachtet. Mit seinem Schwager Isaac Iselin gründete er 1777 die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Während der französischen Revolution, als Basel viele auswärtige Staatsmänner in seinen Mauern sah, bildete für diese sein Haus der Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens. Der Staatsumwälzung stand Burckhardt nicht feindlich gegenüber, wenn er sich auch dabei eine etwas zurückhaltende Stellung bewahrte. Das letztere mag vielleicht dazu beigetragen haben, daß ihn ein französischer Agent unter die österreichisch gesinnten reihte.[25]) Daß er aber den neuen Ideen zugetan war, geht nicht nur aus seinem Konstitutionsplane hervor, sondern auch aus mehreren Briefen, die uns zeigen, daß er schon längst mit den alten Anschauungen gebrochen hatte. Und wie hätte es auch anders sein können? Ist doch gerade in Basel die Revolution das Werk des kaufmännischen und industriellen Bürgertums gewesen. Als erstgewählter Vertreter der Stadt gehörte Burckhardt der Nationalversammlung an und war zudem Statthalter des Regierungskomitee. Während der Helvetik zog er sich mehr und mehr aus der Politik

zurück, trat dann aber 1803 abermals in den Kleinen Rat ein, um 1811 gegen seinen Willen wieder die Stelle eines Bürgermeisters zu übernehmen. Als solcher war er 1812 auch Landammann der Schweiz. Schon 1815 trat Peter Burckhardt von seinem Amte zurück. Auf seinem Landgute, dem Mayenfels bei Pratteln, wo er einen ansehnlichen Teil des Lebens zugebracht hatte, beschloß er im Frühjahr 1817 sein ereignisreiches Leben.

«Burckhardt war berufen gewesen», schreibt Prof. Wilhelm Vischer, «unter den schwierigsten Verhältnissen die Leitung des Gemeinwesens zu führen, und mußte zweimal als dessen oberster Beamter eine durch äußern Anstoß herbeigeführte Umgestaltung desselben erleben. Es darf ihm die Anerkennung nicht versagt werden, daß er sich in diesen Verhältnissen mit Geschick zu benehmen wußte; er war sein ganzes Leben hindurch der Beförderer eines gemäßigten Fortschrittes und besaß namentlich das Vertrauen des Landvolkes, dessen Stellung er nach Kräften zu heben bemüht war, in hohem Maße.» [26])

Der Burckhardtsche Verfassungsentwurf ist äußerst kurz gehalten; er beschränkt sich lediglich darauf, diejenigen Rechtssätze aufzustellen, welche die obersten Organe des Staates bezeichnen, die Art ihrer Schöpfung, ihr gegenseitiges Verhältnis und ihren Wirkungskreis festsetzen und die grundsätzliche Stellung des einzelnen zur Staatsgewalt umschreiben. Peter Burckhardt erhebt nun allerdings nicht den Anspruch darauf, einen bis in alle Einzelheiten ausgeführten Konstitutionsplan zu liefern, sondern bloß eine unvollkommene Skizze; «sie müßte», sagt er, «in vielen Rücksichten gantz anders noch ausgeführt, und derselben insonderheit wohlerwogene Gesetze beygefügt werden, zudem fehlet anbey noch ein Hauptgegenstand, nemlich die Organisation des Militare der gantzen Republic zu Stadt und Land, und überhaupt müßten bey jedem Artikel weit besser ausgearbeitete Vorschläge erscheinen.»

Zunächst ist im Entwurf von der Einteilung des Staatsgebietes die Rede. Zu diesem Ende sollen die 12,000 Hausväter «in dem neuen Staate» in 24 Quartiere eingeteilt werden, «in der Hauptstadt 8, in dem Lande 16, in einem

gleichmäßigen Verhältniß von Einwohnern, mehr auf dem Lande, weniger in der Stadt.» Die Bezeichnung «Quartier» für die einzelnen Gebietsteile ist nicht neu, da die Stadt seit alters in Quartiere zerfiel. Wenn der Entwurf für die Stadt nun acht, statt wie bisher sieben Quartiere vorsieht, so ist das keine tiefgreifende Änderung, da es sich dabei zweifelsohne nur um eine Zweiteilung der mindern Stadt, welche bisher ein Quartier bildete, in ein Riehen- und Bläsiquartier handelt. Unmittelbar nach der Einführung der Einheitsverfassung wurde dann diese Zweiteilung der mindern Stadt wirklich vorgenommen.[27]) Diese Einteilung der Stadt in acht Quartiere, wie sie Burckhardt vorschlägt, hat sich bis in unsere Tage erhalten, nur ist in Klein-Basel infolge der starken Bevölkerungszunahme vor einigen Jahren noch ein neuntes Quartier hinzugekommen. Tiefgreifend sind dagegen die vorgeschlagenen Änderungen auf der Landschaft. Seit 1673 zerfiel diese in sieben Ämter: Farnsburg, Waldenburg, Homburg, Liestal, Münchenstein, Riehen und Kleinhüningen. Der Umfang dieser Ämter war sehr verschieden. Während Farnsburg mit seinen 28 Gemeinden eine recht stattliche Herrschaft repräsentierte und daher mit Vorliebe «Grafschaft» genannt wurde, waren einige nur auf wenige Ortschaften, Kleinhünigen sogar nur auf das gleichnamige Dorf beschränkt. Eine neue Gebietseinteilung war daher durchaus nötig, da sich die bisherigen Ämter als zu unterschiedlich erwiesen, um als Verwaltungsbezirke und Wahlkörper eines Gemeinwesens zu dienen, das soeben die politische Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land gutgeheißen hatte. Die Bevölkerung des ganzen Kantons betrug damals kaum 45,000 Seelen, sodaß durchschnittlich auf ein Quartier etwa 1800 Einwohner entfielen.[28])

Über den politischen Stand des Bürgers enthält der Entwurf leider keine Bestimmungen. Wir erfahren aus ihm nichts über die Zusammensetzung desjenigen Organes, das in erster Linie den Anstoß zur gesamten staatlichen Tätigkeit gibt. Es ist dies um so bedauerlicher, als der Entwurf der Aktivbürgerschaft sonst einen weitgehenden Einfluß auf die Staatsverwaltung einräumt. Nun spricht Burckhardt allerdings von 12,000 Hausvätern, woraus gefolgert werden könnte,

er wolle das Stimmrecht an dieses Requisit geknüpft wissen, was nicht unmöglich erscheint, wenn man sich den Art. 4 der Mediationsverfassung von 1803 vergegenwärtigt, der folgenden Wortlaut hat: «Die Bürger oder Bürgersöhne der Gemeinden des Kantons sind Glieder der Zünfte — so heißen die Wahlkörper —, welche seit einem Jahr im Zunftbezirk wohnen, einen unabhängigen Stand haben, in der Militz sich eingeschrieben befinden, und falls sie nicht verheiratet sind, das dreißigste Jahr, falls sie aber verheiratet sind, oder gewesen, das zwanzigste Jahr werden zurückgelegt haben, und welche endlich ein Grundeigenthum oder eine versicherte Schuld Verschreibung von 500 Franken besitzen.» Statt einer dermaßen weitgehenden Beschränkung des Stimmrechtes, die eigentlich nicht so recht in das Programm der Revolution paßt, läßt sich aber aus den «12,000 Hausvätern» auch mit ebensoviel Wahrscheinlichkeit das gerade Gegenteil folgern. Das Abstimmungsresultat über die Einheitsverfassung vom 28. März weist nur 9593 Bürger auf, die das 20. Altersjahr erreicht hatten, sodaß es damals im Kanton Basel kaum 12,000 Hausväter gab. Bei den Wahlen in die Nationalversammlung waren alle diejenigen, welche kommuniziert, also das 16. Altersjahr zurückgelegt hatten, stimmberechtigt. Hält man an dieser Altersgrenze fest, so kommt man nun allerdings auf die von Peter Burckhardt angegebene Zahl 12,000.[29])

Was nun die öffentlichen Gewalten anbelangt, so ist zunächst vom Großen Rat die Rede, dessen Mitgliederzahl 216 beträgt. Jedes Quartier wählt 8 Vertreter, also alle zusammen 192. Die noch übrig bleibenden 24 Mitglieder ernennt der Große Rat selbst, doch ist jedes Quartier befugt, für den ihm zukommenden Sitz einen verbindlichen Viervorschlag einzureichen. Das passive Wahlrecht erfährt insofern einige Beschränkungen, als das 24. Altersjahr und der Wohnsitz im Quartier gefordert werden. Das Wahlverfahren läßt der Entwurf offen; es ist dem Verfasser gleich, ob «durch Majora und Loos, oder durch Majora gäntzlich» gewählt wird. Aus diesen Bestimmungen über die Bildung des Großen Rates kann schließlich noch auf direkte Wahlen geschlossen werden.

Die Mitgliederzahl des Großen Rates ist nun freilich eine sehr hohe, trifft es doch je einen Vertreter auf 200 Einwohner. Immerhin bedeutet dieses Verhältnis gegenüber früher einen wesentlichen Fortschritt; denn der Große Rat des vorrevolutionären Basel zählte 282 Mitglieder, sodaß, wenn man von der Landschaft absieht, schon auf 50 Einwohner ein Großrat kam. Die Verfassungen des 19. Jahrhunderts haben dann freilich die Mitgliederzahl der gesetzgebenden Behörde wesentlich beschnitten. In der Mediationszeit betrug sie 135, in der Restaurationszeit aber 150. Die Verfassung von 1833, also die erste nach der Trennung, setzte die Mitgliederzahl des Großen Rates auf 119 fest. Später, im Jahre 1847, wurde sie infolge der Einführung der Quartierwahlen wieder auf 134 erhöht, um anläßlich der vorletzten Verfassungsrevision von 1875 endgültig auf 130 reduziert zu werden.[30])

Auch die Verfassungen von 1803 und 1814 unterscheiden zwischen mittelbaren und unmittelbaren Großratswahlen, doch überwiegen bei ihnen die ersteren bedeutend, während im Burckhardtschen Verfassungsentwurfe das gerade Gegenteil der Fall ist.[31]) Was nun das Vorschlagsrecht für die mittelbaren Großratsstellen anbelangt, so interpretieren wir den Entwurf dahin, daß nicht die Großräte des Quartiers, sondern dessen stimmfähige Bürger die Kandidatenliste aufstellen, wie das in der Mediationszeit der Fall war.[32])

Wenn auch die Einteilung des Staatsgebietes in 24 Quartiere, 8 in der Stadt und 16 auf dem Lande, die Vertretung von Stadt und Land im Großen Rate und, wie wir noch sehen werden, auch in den andern Staatsorganen, gleichsam geographisch im Verhältnisse von 1 : 2 festlegt, so kann trotzdem von einer wesentlichen Einschränkung der eben erst gutgeheißenen politischen Rechtsgleichheit von Stadt und Land nicht die Rede sein, da die Einwohnerzahl der Stadt nahezu ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Kantons betrug. Die Mediationsverfassung hat dann ein ähnliches Vertretungsverhältnis wirklich geschaffen, indem sie den Kanton in drei Bezirke mit je fünfzehn Wahlzünften als Wahlkörper einteilte.[33])

Der Große Rat besitzt die gesetzgebende Gewalt, er

bestimmt den «Bezug und die Anwendung der öffentlichen Abgaben» und trifft außerdem die Wahlen der angesehensten Vorsteher des Staates, aller wichtigen Kollegien, Staatsverwalter und Bedienten.

Durch diese Bestimmungen erhält der Große Rat eine Stellung, welche gegenüber der alten Zeit sich bedeutend verbessert hat. Hiebei denken wir nicht an die Bedeutungslosigkeit des Großen Rates im 17. Jahrhundert bis zum Aufruhr von 1691, sondern an die Unterordnung unter den Kleinen Rat, welche bis 1798 sein Los und seine Bestimmung gewesen ist. Aber auch gegenüber den Verfassungen von 1803 und 1814 sind die Befugnisse, die Burckhardt dem Großen Rate einräumen will, viel weitgehendere. Die Verfassung von 1814 gibt ihm erstmals das Steuerbewilligungsrecht, aber die Kompetenz, auch über die Verwendung der Abgaben zu verfügen, besitzt er, wenn wir die Verfassungen richtig interpretieren, erst seit 1875.[34]) Der Burckhardtsche Verfassungsentwurf räumt schließlich dem Großen Rate das Recht ein, alle kantonalen Beamten zu ernennen. Ähnliche Bestimmungen finden wir in keiner der spätern Verfassungen; sie überlassen dem Großen Rate wohl die Wahl der obern Beamten, diejenige der untern dagegen wird entweder durch die Exekutive oder andere Organe vorgenommen, was dem Prinzip der Trennung der Gewalten besser entspricht.

Der Paragraph, welcher die Stellung und Aufgabe des Großen Rates umschreibt, verlangt auch eine rasche Wiederbesetzung aller eintretenden Vakanzen und zwar innert vier Tagen. Unklar ist dabei nur, ob es sich um vakante Großratsmandate oder um die Wiederbesetzung erledigter Beamtungen handelt.

Im vorrevolutionären Basel wurde der Große Rat durch den regierenden Bürgermeister oder dessen Statthalter, den neuen Oberstzunftmeister, zusammenberufen und präsidiert. Mit dem Sturze der Helvetik traten wieder ähnliche Verhältnisse ein, bis dann bei der Verfassungsrevision von 1847 die Leitung der Geschäfte des Großen Rates einem Präsidenten und Statthalter übertragen und zugleich die Unvereinbarkeit dieser Stellen mit dem Amte eines Bürgermeisters oder Kleinrates, die im Großen Rate Sitz und

Stimme beibehielten, ausgesprochen wurde.[35]) Auch Burckhardt sieht eine selbständige Leitung des Großen Rates vor. Der betreffende Paragraph lautet: «Zu desselben Vorstehern, so abwechseln sollten, und deren Dauer bestimmt würde, sollten von jedem Quartier zwei Bürger vorgeschlagen, und einer aus sämtlichen erwählt werden.» Auch dieser Passus ist etwas unklar, doch handelt es sich dabei zweifelsohne um Vorschläge, welche die Großräte der einzelnen Quartiere und die Elektoren, von denen noch die Rede sein wird, eingeben.

Für die Wahlen der angesehensten Vorsteher des Staates ist nämlich der Große Rat nur ein Teil desjenigen Organes, welches diese Wahlen zu treffen hat, indem der Entwurf festsetzt, daß «alsdann, um die Landtäge zu vermeiden, noch acht Bürger aus jedem Quartier zu Electoren gezogen werden sollten.» Auf welche Weise diese letztern zu wählen sind, erfahren wir nicht, vermutlich wie die Mitglieder des Großen Rates. Es entsteht nun die Frage, welche Beamte durch diesen Großen Wahlrat von 408 Mitgliedern ernannt werden sollen. Wenn wir den Entwurf richtig interpretieren, so sind es die Vorsitzenden des Großen Rates, des Gerichtshofes und des Staatsrates, nicht aber die Richter und die Staatsräte selbst. Diese Bestimmungen enthalten eine Erweiterung der politischen Rechte des Bürgers. Sein Wahlrecht beschränkt sich so nicht lediglich auf die mittelbaren und unmittelbaren Großratswahlen, sondern es erstreckt sich auch auf die Wahl von Elektoren, die einen Teil desjenigen Wahlkörpers ausmachen, dem die Ernennung der Vorsitzenden der drei obersten Gewalten zukommt. Diese letzteren gehen mithin aus einer bedingten indirekten Volkswahl hervor. Heute liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht insofern umgekehrt, als wohl die Mitglieder dieser drei Staatsorgane durch das Volk gewählt werden, während ihm die Bezeichnung der Vorsitzenden nur bei den Gerichten zusteht.[36])

Was nun die Form der Beratung anbelangt, so heißt es im Entwurf: «Kein neuer Vorschlag sollte im Großen Rate verhandelt werden können, er sey denn vorher, gleich allen andern, im Druck bekannt gemacht, damit jedem Bürger frey stehe, seine Gedanken einzugeben, sodann sollte

solcher, von einer Commission geprüft, vorgebracht, wo alsdann jedem Gliede seine Meynungen, sofern solche neues enthalten, gestattet, für bloße Wiederholungen aber gebüßt werden sollte.»

Die Einführung von Verhandlungsgegenständen erfolgt heute durch einen Ratschlag der Regierung, durch einen Anzug aus der Mitte des Großen Rates oder durch ein Begehren aus dem Volke (Petition, Initiativbegehren).[37]) Während der Mediationszeit ging die Initiative in der Gesetzgebung lediglich von der Regierung aus.[38]) Einen wesentlichen Fortschritt bedeutet in dieser Hinsicht die Verfassung von 1814. In Art. 7, der die Rechte und Befugnisse des Großen Rates umschreibt, heißt es u. a.: «Er übt die gesetzgebende Gewalt aus; er erläßt und giebt demnach nicht nur Gesetze, sondern er hat auch das Recht, sie durch Anzüge selbst in Vorschlag zu bringen, er übergibt sie aber vor ihrer Annahme der Berathschlagung des Kleinen Raths.» Die Verfassung von 1833 gewährleistet erstmals das freie Petitionsrecht, wodurch nun auch das Volk das Recht der Einführung von Verhandlungsgegenständen erhält.[39]) Damit setzt die heute herrschende Praxis ein. Der Burckhardtsche Verfassungsentwurf geht nicht ganz so weit; er räumt wohl dem Staatsrate und dem Volke das Recht ein, Verhandlungsgegenstände auf die Bahn zu bringen, nicht aber dem Großen Rate selbst. Die Geschäftsbehandlung, wie sie Burckhardt vorschreibt, ist der heute üblichen ähnlich, nur enthält die gegenwärtige Verfassung keine Bestimmungen, welche die Mitglieder des Großen Rates vor Exzessen nach der Seite der Langeweile hin schützen können, wie sie im Burckhardtschen Konstitutionsplane vorgesehen sind.

Die «Ausübung des richterlichen Amtes» und die «Handhabung der Policey» werden im Entwurfe einem 48er Rat anheimgestellt, den der Große Rat ernennt. Die Wahl ist jedoch nicht ganz frei, da als Requisit das 30. Altersjahr gefordert wird und jedes Quartier auf zwei Vertreter Anspruch hat. Der 48er Rat entscheidet selbst über die Zuweisung seiner Mitglieder an die einzelnen Instanzen. Von den 48 Richtern bilden nämlich 12 die erste Instanz, also das Zivil- und Strafgericht; die Amtsdauer beträgt sechs

Jahre. Weitere zwölf, welche drei Jahre in der ersten Instanz saßen, bilden das Appellationsgericht, während die übrigen von den Bürgern unentgeltlich als Fürsprecher und Ratgeber beigezogen werden können.

Im vorrevolutionären Basel besaß der Kleine Rat weitgehende richterliche Befugnisse.[40]) Nach dem Sturze der Helvetik bildeten lange zwölf Großräte unter dem Vorsitze des Amtsbürgermeisters das Appellationsgericht, bis schließlich im Jahre 1833 der Legislative und Exekutive die Anteilnahme an der richterlichen Gewalt entzogen wurde,[41]) wie es Burckhardt schon 1798 vorgeschlagen hatte. Er durchbricht aber das Prinzip der strengen Sonderung auch, wenn er dem 48er Rat die Handhabung der Polizei überläßt. Die Organisation der Gerichte, wie sie Burckhardt sonst vorschlägt, hat mit der gegenwärtigen manche Ähnlichkeit, bloß ist nun die Zahl der Richter eine größere geworden. Es sei auch bemerkt, daß heute ein Laie, wenn er Appellationsrichter werden will, zwar nicht drei, wohl aber vier Jahre in der ersten Instanz gesessen haben muß.[42]) Wenn schließlich Burckhardt noch staatliche Advokaten vorsieht, so scheint er jedenfalls der Meinung gewesen zu sein, daß auch andere als diese sollen plaidieren können.

Die Vorsteher des 48er Rates, deren Zahl im Entwurfe nicht festgesetzt ist, und die durch den Großen Rat und die Elektoren gewählt werden, «sollen als die Tribunen des Volkes auf Handhabung der Gesetze wachen und alles an die respectiven Gerichtshöfe zu weisen befugt seyn.»

Außer dem Namen haben die Vorsteher des 48er Rates mit den römischen Tribunen nichts gemein. Sie können nicht wie diese die Verwaltung und Rechtspflege willkürlich hemmen, sondern es liegt ihnen lediglich die Verteilung der Geschäfte ob und außerdem besitzen sie noch der Exekutive gegenüber das Oberaufsichtsrecht, welches heute dem Großen Rate zusteht.[43])

Die Mitglieder des 48er Rates sind die Vorsteher des Quartiers, welches sie vertreten. Sie haben dort auf Sitten, Kirchenzucht und Nahrungsstand zu sehen; außerdem überwachen sie die Armenanstalten und sind die «Ober-Vormünder» der Witwen und Waisen. In ihrer Abwesenheit besorgen zwei Statthalter die laufenden Geschäfte.

Diese Funktionen, welche eigentlich dem Wirkungskreise der Exekutive angehören, übten bis dahin der Quartierhauptmann und die vier Quartierherren aus, bis auf das Vormundschaftswesen, das die Zünfte und die drei Ehrengesellschaften besorgten.[44])

Als Exekutive sieht der Entwurf einen Staatsrat von 24 Mitgliedern vor, aus jedem Quartier ein Bürger. Um diese Stelle bekleiden zu können, ist das 36. Altersjahr erforderlich. Dem Staatsrate liegt die Vollziehung und Handhabung der Gesetze ob; außerdem besitzt er neben dem Volke die Gesetzesinitiative.

Wie die Mitgliederzahl des Großen Rates, so ist auch die des Staatsrates eine sehr große, läßt sich aber doch nicht mit derjenigen des Kleinen Rates — 64 — vergleichen. Von 1803 bis 1833 bestand die Exekutive aus 25 Mitgliedern, wurde aber nach der Trennung auf 15 reduziert, womit es bis 1875 sein Bewenden hatte.[45]) Was nun die Befugnisse des Staatsrates anbelangt, so reichen sie bei weitem nicht an die Machtfülle des Kleinen Rates im vorrevolutionären Basel.

Die Vorsitzenden dieses Staatsrates heißen im Entwurfe die «Häupter», eine Bezeichnung die nicht neu ist, da sie bis 1798 für die Amtsbürgermeister und Oberstzunftmeister gebraucht wurde. Über die Zahl derselben bestimmt der Konstitutionsplan nichts, sondern er setzt lediglich fest, daß sie wie die Vorsteher des Großen Rates und des 48er Rates gewählt werden sollen, also durch den Großen Rat und die Elektoren.

Es folgen dann eine Reihe allgemeiner Bestimmungen, die alle drei Gewalten gleichmäßig berühren. Von Bedeutung sind zunächst einige Rechtssätze über die Stellung des 48er Rates zum Großen Rate und zum Staatsrate. Sie lauten:

«Der 48er Rath soll dem Großen Rath Vorstellungen zu machen befugt seyn, wenn dessen Verfügungen zu beschwerlich erschienen.

Und wenn der Staatsrath von den Schlüssen des Großen Rathes abwiche, so soll der 48er Rath entscheiden können.

Und so sollte auch, in Mißverständnissen zwischen dem Großen- und dem Staatsrath, der 48er Rath Mittler seyn;

und im Nothfall, wenn Zwistigkeiten zwischen den Räten und dem Volk obwalten sollten, deren Richter seyn, wie auch wenn eine Behörde in die andere Eingriffe thäte.»

Es unterliegt keinem Zweifel, daß hier dem Verfasser römische und amerikanische Rechtsinstitute als Muster dienten. Er kopiert diese aber nicht einfach, sondern formt sie um, ohne jedoch dabei besonders glücklich zu verfahren. In Amerika geht die Unabhängigkeit des Richters so weit, daß er berechtigt ist, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen und wenn er dasselbe für inkonstitutionell hält, es nicht anzuwenden. Dieses Prüfungsrecht beruht nicht auf Verfassungsvorschriften, sondern bloß auf der Doktrin und ganz besonders auf der Praxis selbst.[46]) In dem gedruckten baslerischen Verfassungsentwurfe wird dem Hohen Gerichtshofe ebenfalls ein solches Prüfungsrecht eingeräumt, während die römischen Tribunen das Verbietungsrecht gegen Senatsbeschlüsse besaßen.[47]) Burckhardt wagt es nun nicht, den Richtern derartige Kompetenzen zu geben, sondern räumt ihnen lediglich ein dürftiges politisches Einspruchsrecht ein. Da ist nun aber zunächst darauf hinzuweisen, daß, weil eine Nötigung an den Gesetzgeber nicht vorliegt, auch keine Garantie dafür besteht, daß die Erwägungen des 48er Rates befolgt werden. Und dann ist es noch fraglich, ob diese 48 Richter wirklich bessere Einsichten besitzen, als die Großräte. Mehr Sinn hat die Bestimmung, welche dem 48er Rat das Recht gibt, die Staatsräte für willkürliche und gesetzwidrige Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, ein Recht, das in dem erwähnten gedruckten baslerischen Verfassungsentwurfe ebenfalls der richterlichen Gewalt zusteht, während in Amerika nur die Legislative befugt ist, über eine Beamtenanklage zu entscheiden.[48]) Die Kompetenzkonflikte aber, die Burckhardt dem 48er Rat zum Entscheide anheimstellt, beurteilen heute Exekutive oder Legislative. In Konflikten zwischen dem Großen Rate und dem Staatsrate, sowie zwischen diesen und dem Volk, soll der 48er Rat als Schiedsrichter fungieren. Diese letztern Befugnisse würden sich in der Wirklichkeit zweifelsohne als Trugbilder erweisen, wollen aber aus der Zeitlage heraus begriffen werden. Der Entwurf ist eben mitten in der Revolution entstanden. Und

wenn auch die bestehende Rechtsordnung während derselben nicht unterbrochen oder gar vernichtet wurde, so erlitt sie doch derartige Störungen, daß man es begreifen kann, wenn die höchste Magistratsperson, um solche künftig zu verhindern, nun die Einführung streitschlichtender Instanzen vorschlägt.

Die Befugnisse, welche dem 48er Rat eingeräumt werden, verlangen es, daß die Tribunen ad audiendum den Sitzungen des Großen Rates und des Staatsrates beiwohnen. Es entspricht das zwar nicht dem Prinzip der Gewaltentrennung, dem jedoch dadurch Rechnung getragen wird, daß der Staatsrat an den Sitzungen des Großen Rates nicht teilnimmt, obschon eine Verbindung der Exekutive und Legislative namentlich deshalb erwünscht wäre, weil der erstern die Gesetzesinitiative zusteht.

Es folgen dann einige minderwichtige Rechtssätze, welche die Rangordnung festsetzen und die Besoldungsfrage «der Magistrate, der Staatsbedienten und geringern Beamteten» auf den Weg der Gesetzgebung verweisen.

Die Verfassungen der Helvetik, der Mediations- und der Restaurationszeit enthalten gewöhnlich Bestimmungen, die das passive Wahlrecht merklich einschränken, indem sie die Wählbarkeit entweder auf den engen Kreis der Wahlkörper beschränken, oder aber den Eintritt in eines der drei obersten Staatsorgane nicht nur von einem höhern Alter abhängig machen, sondern noch ein gewisses Vermögen und eine bestimmte Bildung verlangen, ganz abgesehen von der aus Frankreich entlehnten merkwürdigen Restriktion, wonach nur Verheiratete oder Verwitwete einzelne Ämter erhalten können.[49]) In derartigen Bestimmungen sah man früher eine Garantie für gute Wahlen, während man jetzt der Ansicht ist, daß die Hauptgarantie in der Wahl selbst liegen soll und daß es gefährlich sei, die politischen Rechte an einen Vermögensausweis zu knüpfen. Die heutige bundesrechtliche Praxis erblickt darin sogar eine Verletzung der Rechtsgleichheit.[50]) Burckhardt läßt diese Frage offen; es heißt in seinem Projekte nur: «Ob zu allen diesen Stellen, oder einigen zu gelangen, eine gewisse Anzahl eigenthümliches Land oder Bemittlung festgesetzt werden solle, nach Maßgabe der Stellen, stehet zu entscheiden.»

Was nun die Frage der sogenannten Inkompatibilitäten anbelangt, so wird sie sehr radikal beantwortet. Es heißt nämlich im Entwurfe: «Die Mitglieder des Grossen Rathes sind sowohl in den Staatsrat und in den 48er Rath wählbar, müssen aber dann auf die bisher innegehabte Stelle verzichten.» Im vorrevolutionären Basel gab es natürlich keine Unvereinbarkeitsbestimmungen. Aber auch die Verfassungen des 19. Jahrhunderts kennen lange keine solchen. Erst bei der Verfassungsrevision von 1875, als das Kollegialsystem dem Departementalsystem weichen mußte, wurden Unvereinbarkeitsbestimmungen in das Staatsgrundgesetz aufgenommen, wie sie Burckhardt schon 1798 vorschlug; nur für die Richter besteht heute der Legislative gegenüber kein Ausschließungsgrund.[51])

Die Rechtssätze, welche die Bildung der einzelnen Staatsorgane umschreiben, enthalten nichts über eine Amtsdauer. Es kann daher angenommen werden, die Stellen seien lebenslänglich, ein entehrendes Urteil ausgenommen, wie das für die Legislative und Exekutive bis 1833, für die Gerichte bis 1847 in Basel der Fall war.[52]) Einen Ersatz dafür, daß die Stellen lebenslänglich sind, bietet der Entwurf in folgender Bestimmung: «Alle Jahre soll eine Censur, über jede Stelle, nach einem zu bestimmenden Modo ergehen.» Die Zensur, etwas für unsere Verhältnisse neues, wurde dann im Jahre 1803 in Basel und mehreren andern Kantonen eingeführt.[53])

Dann enthält der Entwurf auch eine Bestimmung, die als Erweiterung der politischen Rechte des Bürgers im Sinne des heutigen Referendums angesehen werden kann. Sie lautet:

«Wann einmal die Gesetze bestimmt, so wäre erst zu erwägen, ob neue Vorschläge sodann nicht vorerst einer Volksberatung unterworfen seyn sollten.»

Die französische Revolution proklamierte die repräsentative Demokratie. Das einzige, was sie dem französischen Volke an erweiterten Volksrechten zeitweise gab, war die Genehmigung der Verfassungen und ein Veto in Gesetzesfragen.[54]) Eine Partei freilich befürwortete schon während der Revolution die konsequente Durchführung der Lehre vom souveränen Volkswillen, nämlich die Babuvisten, welche

neben der Gesetzesinitiative auch das obligatorische Referendum verlangten.[55]) Als die Revolution die Schweiz überfiel, dachte man sich die Volkssouveränität lediglich in Wahlen, sogar in indirekten, verkörpert. Es ist daher nicht uninteressant, daß Burckhardt in der Frage der politischen Rechte teilweise mit der Schule des Gracchus Baboeuf einig geht. Unter den Volksberatungen, die er vorschlägt, verstehen wir nämlich das obligatorische Referendum, welches aber erst eingeführt werden soll, wenn die nötig gewordene große Gesetzgebungsarbeit vollendet ist. Die Kommission der XXX hat dann diese Frage in entgegengesetztem Sinne entschieden; sie beschloß, es sei die ganze Gesetzgebungsarbeit der zu erwählenden Konstituante der Sanktion des Volkes zu unterbreiten. Wenn wir von dem Possenspiel im Frühjahr 1798 absehen, so wurde in der Schweiz zuerst die Verfassung vom 20. Mai 1802 der Volksabstimmung unterworfen; in seiner heutigen Gestalt wurde das Referendum durch die Volksbewegungen seit der Julirevolution (1830) eingeführt. Von zahlreichen Geschichtsschreibern und Staatsrechtslehrern des 19. Jahrhunderts wird es als der Gipfel der revolutionären Überspanntheit und der demagogischen Volksverführung bezeichnet. Die Erfahrung der letzten Jahrzehnte lehrt uns aber, daß das Referendum bisher mehr den konservativen als den radikalen Interessen gedient hat.[56])

Zum Schlusse enthält der Entwurf noch eine Bestimmung, von der wir nicht recht wissen, ob sie als ein Petitionsrecht oder als ein Initiativrecht anzusehen ist. Sie lautet:

«Indessen sollte jeder Bürger das Recht haben, zu besserer Ordnung, und dem allgemeinen Besten, bey dem Tribuno so er wünschet, Vorschläge zu eröffnen, welche nicht von der Hand zu weisen, sobald solche vom Petenten unterzeichnet sind, bey Erwägung des Vorschlages an behöriger Stelle aber, soll solches nur für die Zukunft betrachtet, niemahls aber abgeschlossene Sachen, betreffen können.»

Es entsteht nun zunächst die Frage: wie führt der Entwurf die politischen Grundsätze durch, welche, von den Theoretikern des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts verkündigt und erörtert, durch die großen Staatsumwälzungen

im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts vielfach Eingang ins positive Staatsrecht fanden?

Am 20. Januar hatte der Basler Große Rat die politische Gleichberechtigung von Stadt und Land gutgeheißen. Diesem Beschlusse trägt der Verfasser mit geradezu doktrinärer Ängstlichkeit Rechnung, indem er, wie bereits oben ausgeführt wurde, die Vertretung von Stadt und Land geographisch im Verhältnis von 1 : 2 festlegt und außerdem jedem Gebietsteile in allen drei obersten Staatsorganen eine gleiche Anzahl Vertreter aus seiner Mitte zusichert. So erscheint uns der Freistaat Basel gewissermaßen als ein Miniaturbundesstaat, weshalb man sich der Ansicht nicht verschließen kann, Peter Burckhardt habe sich von seinem Muster, der amerikanischen Verfassung, einfach nicht genügend emanzipieren können. Diese garantiert jedem Gliedstaate zwei Senatoren und setzt außerdem noch fest, daß die Vertreter beider Kammern in den Staaten, die sie abordnen, wohnen müssen.[57]) Das starre territoriale Prinzip, das in Bundesstaaten einen Sinn hat, wurde auch vom französischen Gesetzgeber akzeptiert, wenigstens verlangt die Verfassung von 1791, daß die Vertreter in den Departementen, die sie wählen, wohnen müssen.[58]) Nun war ein Departement immerhin größer als der Freistaat Basel, besaß also eine gemischte Bevölkerung, unter der sich tüchtige Vertreter schließlich noch finden ließen. Anders aber lagen die Dinge im Kanton Basel. Wenn der Entwurf ohne Änderung rechtskräftig geworden wäre, so hätte diese peinliche Befolgung der politischen Gleichberechtigung von Stadt und Land verhängnisvoll wirken müssen, da die meisten Stellen, nicht nur die des Großen Rates, sondern auch die des Staatsrates und des 48er Rates, in der Mehrzahl durch Landbürger besetzt worden wären, denen es, da sie der Staatsverwaltung bis anhin fern standen, an der nötigen Geschäftserfahrung gefehlt hätte. Dem Landbürger war jede Möglichkeit genommen, ihm genehme tüchtige Stadtbürger zu wählen, die bereits dem Großen oder Kleinen Rate angehört hatten. Auf eine dermaßen ängstliche Durchführung der politischen Gleichberechtigung von Stadt und Land verzichtete das Landvolk vorerst in kluger Mäßigung. Und

wenn daher auch das erste moderne Parlament unseres Gemeinwesens nicht genau nach der Kopfzahl gewählt wurde, so setzte es sich doch aus tüchtigen und kenntnisreichen Männern zusammen, was schließlich die Hauptsache war.

Der Lehre von der Volkssouveränität trägt Burckhardt ebenfalls in weitgehendem Maße Rechnung. Das Volk, resp. sein unmittelbares Organ, die Aktivbürgerschaft, deren Kreis leider der Entwurf vergißt zu umschreiben, besitzt nicht nur Einfluß auf die Bestellung der einzelnen Staatsorgane, sondern es spricht auch bei der Festsetzung der Staatsordnung im ganzen und einzelnen ein gewichtiges Wort mit. Seit der Helvetik fand die Volkssouveränität jahrelang lediglich bei Wahlen Ausdruck. So blieb es bis 1833, in welchem Jahre das Verfassungsreferendum eingeführt wurde. Einige Jahrzehnte später fanden dann noch das fakultative Referendum, die Gesetzesinitiative und die Wahl der Regierung und der Gerichte durch das Volk Aufnahme in unsere kantonale Verfassung.[59]) Derartige Einrichtungen kennt zwar der Burckhardtsche Konstitutionsplan noch nicht, aber er nähert sich ihnen doch und setzt in der Frage der politischen Rechte in ungeahnter Kühnheit weit über das Programm der Revolution hinaus, indem er nicht nur direkte Wahlen, sondern auch das obligatorische Referendum und eine bedingte indirekte Volkswahl der Vorsitzenden der drei obersten Gewalten einführen will. Fast wäre man versucht anzunehmen, Burckhardt habe bereits die Volkswahl des Staatsrates und des 48er Rates postulieren wollen, sei dann aber auf einen merkwürdigen Mittelweg geraten, weil er die Wirkungen eines so radikalen Vorschlages nicht ermessen konnte. Die direkten Wahlen hat er der französischen Verfassung vom 24. Juni 1793 entnommen,[60]) welche, wie wir schon sahen, auch die fakultative Volksabstimmung für Gesetze einführte, wodurch sie in Europa zwei Programmpunkte der Demokratie begründete, von denen der erste im Laufe des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts große praktische Erfolge hatte, während der zweite bei uns in der schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn auch auf Grund einheimischer Einrichtungen verwirklicht wurde.

Die Einheitsverfassung, in der die politische Freiheit

dem Bürger sehr kärglich zugemessen war, garantierte ihm dagegen einen Strauß von individuellen Freiheitsrechten, die bis dahin in der Schweiz so gut wie unbekannt waren. Im Burckhardtschen Entwurfe ist das gerade Gegenteil der Fall. Nun sind allerdings die Richter mit Befugnissen ausgestattet, die eine Schutzwehr des Bürgers vor staatlichen Übergriffen bilden sollen. Aber wir bezweifeln lebhaft, ob die Vorschläge Burckhardts als vollgültiger Ersatz für die mangelnden Individualrechte angesehen werden können.[61])

Das Prinzip der strengen Sonderung der Gewalten ist im ganzen rein gewahrt. Der Verfasser erlaubt sich allerdings einige Durchbrechungen, die ihm zweckmäßig erscheinen. Dabei folgt er meistens der amerikanischen Verfassung von 1787 und den zwei französischen Verfassungen von 1791 und 1795, welche für die absolute Trennung der Gewalten typisch sind. Hin und wieder freilich geht Burckhardt seine eigenen Wege, wobei unverkennbar die Tendenz zutage tritt, die Kompetenzen des Staatsrates möglichst zu beschneiden und ihn dem 48er Rate zu unterwerfen. Wenn wir auf die Zeitverhältnisse sehen, konnte nichts anderes erwartet werden. Im vorrevolutionären Basel besaß eben der Kleine Rat außerordentliche Machtbefugnisse, so daß es nur zu begreiflich erscheint, wenn nun der Entwurf die Beseitigung dieser absoluten Exekutivgewalt und die Verhinderung der Wiederkehr einer solchen anstrebt. Immerhin soll nicht geleugnet werden, daß Burckhardt dabei manchmal zu weit geht und nun von einem Extrem ins andere fällt.

Zur besseren Illustrierung dieser Tendenz erscheint es zweckdienlich, das über die Trennung der Gewalten schon Gesagte nochmals kurz zu rekapitulieren. Die persönliche Sonderung der Funktionen, wie sie die drei von uns erwähnten Verfassungen konsequent durchführen, ist auch dem Burckhardtschen Entwurfe eigen. Eine Ausnahme bilden freilich die Vorsteher des 48er Rates, welche ad audiendum den Sitzungen des Staatsrates und des Großen Rates beiwohnen. Was nun die sachliche Trennung anbelangt, so versagen die genannten Verfassungen der Exekutive das Recht des Gesetzesvorschlages, während der Entwurf dasselbe merkwürdigerweise dem Staatsrate einräumt. Dagegen setzt der

Große Rat die Steuern fest, verfügt über deren Verwendung und wählt außerdem sämtliche Beamten. Das sind nun alles Geschäfte, die ihrer Natur nach der Exekutive zustehen sollten. Diese Teilnahme der Legislative an den Vollzugsgeschäften hat Burckhardt der amerikanischen Verfassung entnommen, nur ist in Amerika, was die Beamtenwahlen anbelangt, nicht der ganze Gesetzgebungskörper daran beteiligt, sondern lediglich der Senat, welcher sich überdies noch die Mitwirkung des Präsidenten gefallen lassen muß.[62]) Die Handhabung der Polizei und noch einige andere Funktionen werden ebenfalls dem Staatsrate abgenommen und dem 48er Rat anheimgestellt. Im weitern üben die Tribunen statt des Großen Rates die Oberaufsicht über den Staatsrat aus und entscheiden die Richter in Kompetenzstreitigkeiten. Für diese Verteilung einzelner Geschäfte, die dem Prinzip der Gewaltentrennung eigentlich zuwiderläuft und wie gesagt den Staatsrat dem 48er Rat stark unterordnet, haben wir in den erwähnten Verfassungen eine Analogie nicht gefunden.[63])

In den Verfassungsurkunden aus der ersten Epoche der amerikanischen Unabhängigkeit sind die ältesten Vorbilder der geschriebenen europäischen Konstitutionen zu suchen, da sie in größerem Maße, als man bis in die neueste Zeit wußte, auf die französische Verfassungsgesetzgebung von 1789—1791 eingewirkt haben.[64]) Man wird also Peter Burckhardt keinen Vorwurf daraus machen dürfen, wenn auch er fremde Rechtsgedanken akzeptiert. Wir haben schon mehreremale auf bestimmte Einflüsse hingewiesen und dabei erwähnt, daß er die amerikanische Verfassung und die drei französischen Verfassungen gekannt und benützt hat. Aber wohlgemerkt: er liefert uns nicht bloß ein dürftiges Plagiat, sondern eine selbständige Arbeit. Peter Ochs hat sich in dieser Hinsicht die Aufgabe sehr leicht gemacht. Sein Entwurf ist größtenteils ein wie mit der Schere hergestellter Auszug aus der französischen Verfassung von 1795; subsidiär benützte er noch diejenigen von 1791 und 1793.[65]) Auch Haller und der Schöpfer des gedruckten baslerischen Verfassungsentwurfes lehnen sich sehr stark an die drei französischen Verfassungen an; der letztere hat einzelne Bestimmungen der Unionsverfassung entnommen. Daneben wimmelt

es bei ihnen noch von Phrasen eigener Zutat, die wir in Burckhardts Konstitutionsplan vergeblich suchen. Einmal freilich verfällt auch der sonst so nüchterne Basler Amtsbürgermeister der revolutionären Phrase, wenn er vom Staatsrate meint, er «sollte volle Gewalt haben, alles Gute zu thun, und Übel zu wenden».

Was dem Entwurfe besonders zum Vorteile gereicht, ist das Bestreben, die Sache und ihre Bezeichnung auseinander zu halten. Die neuen Grundsätze werden wohl durchgeführt, aber die alten Namen, an die sich die Bevölkerung nun einmal gewöhnt hat, bleiben. Es soll nach wie vor Großräte, Häupter, Quartiere etc. geben, nicht aber Senatoren, Direktoren, Agenten, Distrikte und wie diese Frankreich entlehnten Bezeichnungen alle heißen mögen. Aber auch für Burckhardt ist die Regel nicht ohne Ausnahme: die Volkstribunen erscheinen nicht in germanisiertem Gewande, etwa als Volksfürsprecher.

Da Burckhardt keinen Anspruch darauf erhebt, einen vollständigen Verfassungsentwurf zu liefern, sondern nur eine unvollkommene Skizze, läßt sich der Mangel einiger Rechtssätze entschuldigen. Die Zahl der fehlenden Bestimmungen ist jedoch keine große. Wir haben bereits auf das Fehlen der Rechtssätze über den politischen Stand des Bürgers hingewiesen, wobei wir jedoch betonten, daß wenigstens Ansätze zu solchen vorhanden sind. Der Entwurf sagt auch nicht, welches Staatsorgan künftig befugt sein soll, Bündnisse einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ebensowenig erfahren wir, wem die Münzhoheit zusteht. Wir unterlassen es, aus dem Mangel diesbezüglicher Bestimmungen auf einen Bundesstaat zu schließen, da Basel ohne Erlaubnis bekanntlich weder Krieg anfangen noch Bündnisse eingehen durfte.

Bei der Wiedergabe der einzelnen Bestimmungen des Burckhardtschen Konstitutionsplanes haben wir es nicht unterlassen, unsere kantonalen Verfassungen des 19. Jahrhunderts vergleichsweise heranzuziehen. Dabei hat sich gezeigt, daß manche Vorschläge Burckhardts im Laufe der Jahre vom Gesetzgeber in den Kreis unserer staatlichen Institutionen eingeführt worden sind. Andere freilich erweisen sich als

unbrauchbar, wollen aber aus der Zeit heraus verstanden werden. Am meisten Ähnlichkeit hat der Entwurf formell und materiell mit der Mediationsverfassung, ohne jedoch ihre rückläufigen Tendenzen zu teilen. Diese folgt zwar auch den modernen Ideen, begünstigt aber die wohlhabenden Leute, während sich der Burckhardtsche Konstitutionsplan schon mehr unsern heutigen demokratischen Verfassungen nähert. Wir haben oben die Namen der Mitglieder des Konstitutionskomitee mitgeteilt. Wenn wir uns diese in Erinnerung rufen, so können wir ermessen, was diese Behörde, deren abgeänderte Einheitsverfassung heute von der Geschichtsschreibung durchwegs günstig beurteilt wird, aus dem Burckhardtschen Verfassungsprojekte hätte machen können, wenn die Entwicklung nicht einen andern Weg gegangen wäre.

Peter Burckhardt schließt seine Eingabe an die Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge wie folgt: «Gott gebe, daß eine Republic gegründet werde, die das Recht der Freiheit allein auf Tugend gründe, jeder Bürger seine höchste Glückseligkeit in dem Wohl seiner Mitbürger finde, und so sehr für derselben Rechte wache, als für seyne eigene, und wo die Würden nur dem Verdienst und der Biederkeit zutheil werden.

Sey billich und gerecht, und halt auf gleiche Waage
Des Reichen drohend Recht, und jedes Armen Klage».

Sein Wunsch sollte nicht in Erfüllung gehen. Die Schweiz vermochte sich leider nicht ohne fremde Einmischung zu regenerieren. An Stelle der Kantone trat bald der Einheitsstaat, ein Importgewächs von geringer Lebensfähigkeit. Und wenn dadurch auch der Burckhardtsche Konstitutionsplan von den Ereignissen überholt wurde und in der Nationalversammlung nicht mehr beraten werden konnte, so hat er es doch als ein wertvolles Zeugnis selbständigen Denkens verdient, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Anmerkungen.

---

[1]) Bd. 10, S. 187 ff.

[2]) Basler Staatsarchiv: Mandata II, No. 790[a].
Vaterländische Bibliothek, Sammelband 025[1], No. 68.

[3]) Akten der Basler Revolution 1798, S. 58 ff., No. 58.

[4]) Vaterländische Bibliothek, Sammelband 025[2]. Bürgermeister Buxtorfs Briefwechsel während der letzten Tagsatzung in Aarau.

[5]) Vaterländische Bibliothek, Sammelband 026[2].
Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 6, S. 123 ff.

[6]) Basler Staatsarchiv: Politisches Z. 1. Helvetik. Allgemeines u. einzelnes.

[7]) Vaterländische Bibliothek, Sammelbände 025[2] und 026[2].

[8]) Basler Staatsarchiv:

Protokolle	A 1.	Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge. 1798 Januar 19 bis 1798 Februar 1.
	A 2.	Kommission der XXX. 1798 Januar 30 bis 1798 Februar 5.
	A 3. 1.	Nationalversammlung. 1798 Februar 6 bis 1798 April 18. Regierungskomitee. 1798 Februar 9 bis 1798 April 17. Komitee zu den Waisen- und Armenanstalten. 1798 Februar 14 bis 1798 April 22.
	A 3. 2.	Justizkomitee. 1798 Februar 10 bis 1798 April 17. Ökonomiekomitee. 1798 Februar 14 bis 1798 März 22. Polizeikomitee. 1798 Februar 9 bis 1798 April 21. Saalinspektoren. 1798 Februar 13 bis 1798 April 5. Konstitutionskomitee. 1798 Februar 19 bis 1798 April 17.
	F 1.	Comité militaire. 1798 Januar 21 bis 1798 März 22.
	S 2.	Erziehungskomitee. 1798 Februar 15 bis 1798 April 10.
Missiven	256.	1798 Februar 5 bis 1798 April 18.
Politisches	Z 1.	Helvetik. Allgemeines und einzelnes.

[9]) Akten der Basler Revolution 1798, S. 55 ff., No. 56. — Der Originalaufsatz des Freiheitsbriefes, von Accedens Onofrio Bischoff abgefaßt und vom Großen Rate genehmigt, befindet sich nicht unter den Akten des Staatsarchives, sondern ist in den auf der Vaterländischen Bibliothek — Sammelband 026[2] — aufbewahrten Notanden des Appellationsherrn Schweighauser eingeheftet.

[10]) Basler Staatsarchiv: Protokolle A 1. Kommission zur Anhörung vaterländischer Vorschläge. 1798 Januar 19 bis 1798 Februar 1. — Politisches Z 1. Helvetik. Allgemeines und einzelnes.

Akten der Basler Revolution 1798, S. 25 ff., No. 24 u. S. 114 u. 115, No. 100.

[11]) Akten der Basler Revolution 1798, S. 23, No. 21.

[12]) Basler Staatsarchiv: Protokolle A 2. Kommission der XXX. 1798 Januar 30 bis 1798 Februar 5.

[13]) Akten der Basler Revolution 1798, S. 110 u. 111, No. 98.

[14]) Akten der Basler Revolution 1798, S. 122 u. 123, No. 110.

[15]) Verhandlungen und Beschlüsse der konstituierten baslerischen National-Versammlung, S. 21 ff.

[16]) Basler Staatsarchiv: Politisches Z 1. Helvetik. Allgemeines und einzelnes.

[17]) Johann Strickler, Die helvetische Revolution 1798, S. 91.

[18]) Es ist dies der erste der zwölf Briefe Schmids an seinen Freund Steck, die Prof. Steck in Bern im Berner Taschenbuch von 1898 teilweise veröffentlichte. Der Herausgeber hatte vor zwei Jahren die Freundlichkeit, uns sämtliche Briefe für einige Zeit zu überlassen, wofür wir ihm an dieser Stelle unsern herzlichen Dank aussprechen.

[19]) Zürcher Taschenbuch 1898, S. 33.

[20]) Verhandlungen und Beschlüsse der konstituierten baslerischen National-Versammlung, S. 39, 107, 115 u. 127.

[21]) Hans Buser, Lukas Legrand. Basler Biographien, Bd. I, S. 257.

[22]) Vaterländische Bibliothek, Sammelband 025[2]. Briefwechsel Buxtorfs während der letzten Tagsatzung in Aarau.

[23]) Basler Staatsarchiv: Politisches Z 1. Helvetik. Allgemeines und einzelnes.

[24]) Basler Staatsarchiv: Politisches Z 1. Helvetik. Allgemeines und einzelnes. — Vaterländische Bibliothek, Sammelband 026[2], No. 96.

[25]) Hans Barth, Mengaud und die Revolutionierung der Schweiz. Basler Jahrbuch 1900, S. 148.

[26]) Wilhelm Vischer, Peter Burckhardt. Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 3, S. 575/576. — Markus Lutz, Moderne Biographien, S. 30 ff.

[27]) Fritz Vischer, Der Kanton Basel von der Auflösung der Nationalversammlung bis zum Ausbruche des zweiten Koalitionskrieges, S. 9.

[28]) Ludwig Freivogel, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1902, S. 137.

[29]) Basler Staatsarchiv: Politisches Z 1. Allgemeines und einzelnes.

[30]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 5.
» » 4. März 1814, » 7.
» » 3. Oktober 1833, » 24.
» » 8. April 1847, » 23.
» » 10. Mai 1875, » 24.

[31]) Artikel 13 der Mediationsverfassung schreibt 45 unmittelbare und 90 mittelbare Großratswahlen vor, während in Artikel 9 der Restaurations-

verfassung die Zahl der unmittelbaren Großräte auf 60, diejenige der mittelbaren aber auf 90 festgesetzt wird.

[32]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 13.

[33]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 1 u. 2.

[34]) Verfassung vom 4. März 1814, Art. 7.
» » 10. Mai 1875, » 33 u. 34.

[35]) Verfassung vom 8. April 1847, Art. 25.

[36]) Verfassung vom 2. Dezember 1889, Art. 27, 31, 36, 43 u. 45.

[37]) Verfassung vom 2. Dezember 1889, Art. 38.

[38]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 6.

[39]) Verfassung vom 3. Oktober 1833, Art. 14.

[40]) Ludwig Freivogel, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1899, S. 199 ff.

[41]) Verfassung vom 3. Oktober 1833, Art. 39 u. 40.

[42]) Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895, Art. 56.

[43]) Theodor Mommsen, Römische Geschichte, Bd. 1, S. 270 ff.

[44]) Ludwig Freivogel, Stadt und Landschaft Basel in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Basler Jahrbuch 1899, S. 192 u. 193.

[45]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 6.
» » 3. Oktober 1833, » 32.

[46]) Konrad Ulrich, Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken, S. 29 u. 30.

[47]) Theodor Mommsen, Römische Geschichte, Bd. 1, S. 270 ff.

[48]) Konrad Ulrich, Die Bestellung der Gerichte in den modernen Republiken, S. 38 ff.

[49]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 6, 7, 8 u. 17.
» » 4. März 1814, » 10, 11, 12 u. 13.
» » 3. Oktober 1833, » 29, 32 u. 39.
» » 8. April 1847, » 28, 29 u. 38.
» » 28. Februar 1858, » 26, 27, 34 u. 39.
Einheitsverfassung vom 12. April 1798, Art. 37, 38, 39, 40, 42 u. 72.

[50]) Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes Bd. 1, S. 360.

[51]) Verfassung vom 10. Mai 1875, Art. 37 u. 38.
» » 2. Dezember 1889, » 43 u. 44.

[52]) Verfassung vom 3. Oktober 1833, Art. 22 u. 23.
» » 4. April 1847, » 2, 21 u. 22.

[53]) Verfassung vom 19. Februar 1803, Art. 18.

[54]) Verfassung vom 24. Juni 1793, Art. 59, 60 u. 115.

[55]) Theodor Curti, Geschichte der schweizerischen Volksgesetzgebung, S. 85 u. 86.

[56]) Theodor Curti, Die Resultate des schweizerischen Referendums. Stuttgart 1898.

[57]) Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787, Art. I Sektion 2 u. 3.

[58]) Verfassung vom 3. September 1791, Titel III, Sektion III, Art. 2.

[59]) Verfassung vom 3. Oktober 1833, Art. 2.
» » 10. Mai 1875, » 19—23.
» » 2. Dezember 1889, » 25—29.

Großratsbeschluß betreffend Partialrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 9. November 1891, Art. 1.

[60]) Art. 8 u. 10.

[61]) Wilhelm Oechsli, Vor hundert Jahren, S. 41 u. 42.

[62]) Verfassung der Vereinigten Staaten vom 17. September 1787, Art. I, Sektion 8 und Art. II, Sektion 2.

[63]) Dareste, Les Constitutions modernes, S. 385 ff. — Hélie, Les Constitution de la France, S. 268 ff., 397 ff. u. 436 ff.

[64]) Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre, S. 461 ff.

[65]) Wilhelm Oechsli, Vor hundert Jahren, S. 23 ff.

Errata.

Seite 150, Zeile 6 von unten, lies: der Standpunkt der zwei vorörtlichen Obrigkeiten an Zürich und Bern . . . . .

Seite 151, Zeile 11 von oben, lies: die am 5. Januar im Großen Rate . . . . .